

### Antrag

zur Erteilung einer Bescheinigung nach DIN 6701 zum Nachweis  
der Eignung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen

**Zu senden an:**

TechnologieCentrum Kleben GmbH  
Herrn Dipl.-Ing. Thomas Richter  
Carlstraße 54  
D-52531 Übach-Palenberg

Tel.: 0049 (0) 2451 / 48444-0  
Fax: 0049 (0) 2451 / 48444-50  
Mail: [t.richter@tc-kleben.de](mailto:t.richter@tc-kleben.de)

Unternehmen:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Rückfragen an:  Telefon:

E-mail:  Telefax-Nr.:

Der Antrag wird gestellt für den Standort: (nur ausfüllen, wenn abweichend von oben)

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

**Antrag auf Zertifizierung für folgende Geltungsbereiche:**

- Konstruktion von Bauteilen mit Klebungen der Klasse
- Prozessplanung von Bauteilen mit Klebungen der Klasse
- Fertigung von Bauteilen mit Klebungen der Klasse
- Instandsetzung von Klebungen der Klasse
- Einkauf, Montage und Weitervertrieb von Bauteilen der Klasse
- Beauftragung Dritter für Klebungen der Klasse

**Antrag:**

- erstmalig
- wiederholt, Ablauf der Geltungsdauer am:
- wegen Änderung folgender Voraussetzungen:

Wurde Ihnen bereits eine Bescheinigung nach DIN 6701 von einer anderen anerkannten Stelle erteilt?

Ja (bitte Stelle angeben):

Nein

**Verantwortliche Klebaufsicht (vKAP):**

Vorname, Nachname: [ ] [ ]

geboren am: [ ]

Mail- und Telefonkontakt der vKAP: [ ] [ ]

Klebtechnischer Qualifizierungsgrad:

Klebfachingenieur (EAE)

Klebfachkraft (EAS)

Klebpraktiker (EAB)

keiner / in Ausbildung / Ausbildungsanmeldung liegt vor

die verantwortliche Klebaufsichtsperson ist „extern“

Folgende Betriebe werden von der externen Klebaufsichtsperson noch betreut:

[ ]

**Vertreter der Klebaufsicht:**

Vorname, Nachname: [ ] [ ]

geboren am: [ ]

Mail- und Telefonkontakt des Vertreters: [ ] [ ]

der Vertreter der vKAP ist „gleichberechtigt“ (ansonsten „nicht gleichberechtigt“)

Klebtechnischer Qualifizierungsgrad:

Klebfachingenieur (EAE)

Klebfachkraft (EAS)

Klebpraktiker (EAB)

keiner / in Ausbildung / Ausbildungsanmeldung liegt vor

der Vertreter der verantwortlichen Klebaufsichtsperson ist „extern“

Folgende Betriebe werden von der externen Klebaufsichtsperson noch betreut:

[ ]

**Bescheinigungen / Zertifikate / Zeichen**

Die deutsche Bescheinigung wird kostenfrei erstellt und dem Unternehmen zugesendet. Weitere Bescheinigungen, Kurzzertifikate und Zeichen können erstellt werden (siehe auch Information im Anhang dieses Antrages). Bitte kreuzen Sie die von Ihnen gewünschten Dokumente an:

Bescheinigung in Englisch

Zertifikat (Kurzversion) in Deutsch

Zertifikat (Kurzversion) in Englisch

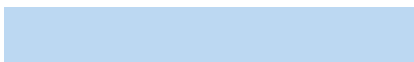
Zeichen „Zertifizierter Klebfachbetrieb“

Die Bearbeitungsgebühren pro zusätzlicher Bescheinigung oder Zertifikat betragen 100€.

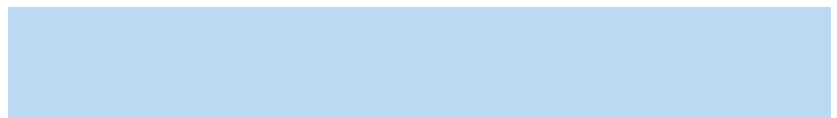
Die Bearbeitungsgebühren des Zeichens „Zertifizierter Klebfachbetrieb“ betragen einmalig 100€ für den Überwachungszeitraum. Gesamtkosten Bescheinigungen / Zertifikate / Zeichen: [ ] €

## Das Unternehmen,

- erklärt, die Normenreihe DIN 6701 und die dort genannten mitgeltenden Regelwerke einzuhalten,
- ist einverstanden, dass die Angaben in das Online Register DIN 6701 aufgenommen und veröffentlicht werden (Betrieb, Klasse, Geltungsbereich, Angaben zu den KAP [Name, Geburtsdatum, Qualifikation], Bemerkungen),
- akzeptiert die Regelungen des Arbeitskreises Kleben DIN 6701 (A-Z-Sammlung),
- akzeptiert die notwendige Überwachung durch die Anerkannte Stelle für die Geltungsdauer,
- akzeptiert die anhängenden „Informationen für zertifizierte Unternehmen“,
- akzeptiert die Veröffentlichung der Antragsdaten gegenüber allen Anerkannten Stellen.



(Ort, Datum)



(Stempel, Name und Unterschrift des Antragstellers)

### Verbindlichkeitserklärung des Antragstellers

Mit der Abgabe des vollständig unterzeichneten und gestempelten Antragsformulars bei der anerkannten Stelle wird der Antrag dieser gegenüber vertraglich verbindlich. Die anerkannte Stelle gilt ab diesem Zeitpunkt durch den Antragsteller als beauftragt, alle Schritte und Prozesse durchzuführen, die zur Erteilung einer Bescheinigung nach DIN 6701 erforderlich sind.

### Bitte fügen Sie an:

- Allgemeine Betriebsbeschreibung
- Organigramm (aus dem die Position der verantwortlichen Klebaufsicht hervorgeht)
- Beschreibung der klebtechnischen Arbeiten, mit Hinweisen auf Baugruppen und Klassen (z.B. A1: Fenstermodule, Scheibekleben, Bugmaske; A2: Trennwände; A3: Bodenbelag)
- Liste weiterer Klebaufsichten, samt Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten

## Informationen für die vom TC-Kleben zertifizierten Betriebe

Als Betrieb, der von der Anerkannten Stelle zertifiziert wurde, informieren wir Sie über folgende wichtige Erläuterungen in Zusammenhang mit der Bescheinigung sowie der Überwachung.

### Datenschutz

Als Anerkannte Stelle erhalten wir Zugang zu vertraulichen Informationen Ihres Betriebs. Diese werden benötigt und genutzt, um die Konformität gemäß den Anforderungen an die Zertifizierung angemessen bewerten und über den Überwachungszeitraum nachverfolgen zu können. Diese Daten werden von uns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Alle Informationen werden streng vertraulich behandelt. Keine Personenkreise außerhalb der Anerkannten Stelle mit seinen Mitarbeitern oder der Aufsichtsbehörde, die ihrerseits die Vertraulichkeit garantiert, erhalten Zugang zu diesen Daten.

Wir versichern, dass wir Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass wir dazu gesetzlich verpflichtet wären oder Sie vorher ausdrücklich eingewilligt haben. Soweit wir zur Durchführung und Abwicklung von Verarbeitungsprozessen Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, werden die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten. Die personenbezogenen Daten, die Sie uns bei einer Beauftragung oder per E-Mail mitteilen (z. B. Name, Kontaktdaten), werden nur zur Korrespondenz mit Ihnen und nur für den Zweck verarbeitet, zu dem Sie uns die Daten zur Verfügung gestellt haben. Die Vertraulichkeit von E-Mails kann aufgrund der Übertragungswege nicht zugesichert werden.

Sollten Sie mit der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, werden wir auf eine entsprechende Weisung hin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Löschung, Korrektur oder Sperrung Ihrer Daten veranlassen. Ggf. verlieren Sie jedoch Ihre Zertifizierung im Falle eines Widerspruchs der Datenspeicherung.

Auf Wunsch erhalten Sie unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die wir über Sie gespeichert haben. Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten, für Auskünfte, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten wenden Sie sich bitte an den Leiter der Anerkannten Stelle.

### Beschwerden und Einsprüche

Sollten von Seite des Betriebes Beschwerden bzgl. der Tätigkeit der Anerkannten Stelle, Einsprüche zum Prozedere der Zertifizierung oder Einsprüche gegen eine Zertifizierungsentscheidung existieren, bitten wir Sie, diese der Anerkannten Stelle mit Begründung schriftlich zu melden. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung

Der Sachverhalt wird dann gemeinsam mit dem Ziel der positiven Klärung diskutiert. Ist ein Einvernehmen nicht möglich, wird der Sachverhalt an den Beschwerdeausschuss des Arbeitskreises Kleben DIN 6701 weitergeleitet.

## Gültigkeit der Bescheinigung

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

- schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
- schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht entsprechend dieser Norm bestehen,
- keine anerkannte Klebaufsicht mehr vorhanden ist,
- keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
  
- andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
- die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

## Pflichten des Betriebes

Der zertifizierte Betrieb ist verpflichtet, die Anerkannte Stelle über alle Änderungen des Zulassungsumfanges der Betriebsbescheinigung zu informieren. Bei folgenden beabsichtigten Änderungen muss die Anerkannte Stelle informiert werden, die die neue Sachlage zu prüfen hat

- Klasse
- Geltungsbereich
- Rechts- oder Organisationsform
- Klebaufsicht (alle KAP, nicht nur die vKAP)
- Kontaktadresse und Standort
- wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse
- Änderungen der Räumlichkeiten, in denen klassifiziert geklebt wird

Der Betrieb verpflichtet sich:

- Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Betrieb in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden; geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen; die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- Zutritt allen Personen zu gewähren die im Rahmen der Begutachtung der Anerkannten Stelle aktiv sind.
- nur Bauteile unter Verwendung der Betriebsbescheinigung in den Verkehr zu bringen, welche dem geprüften Prozess entsprechen.
- die Betriebsbescheinigung ausschließlich zur Kennzeichnung von Prozessen zu verwenden, welche in der Betriebsbescheinigung spezifiziert sind
- auf der Webseite des Onlineregisters (<https://www.din6701.de>) 3 x jährlich (üblicherweise Monate Januar, April und Juli) die veröffentlichte Fassung der A-Z-Sammlung des AK Kleben zu lesen und die Änderungen auf Bezug zum eigenen Unternehmen zu überprüfen

## Umgang mit der Bescheinigung

Der Betrieb ist verpflichtet:

- die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte;
- bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen.
- alle Unterlagen, die mit dem Audit zusammenhängen und insbesondere die Bescheinigung nur in ihrer Gesamtheit zu vervielfältigen

Die Zertifizierungsstelle behält sich vor bei fortgesetzter missbräuchlicher Verwendung der Bescheinigung / des Zertifikates / des Zeichens die Bescheinigung / das Zertifikat / das Zeichen zu entziehen.

## Verantwortlichkeit für die Konformität

Der zertifizierte Betrieb trägt die Verantwortung für die Konformität mit den Anforderungen für die Zertifizierung. Jedes Audit ist eine Stichprobe des Managementsystems einer Organisation und ist daher keine Garantie für 100%ige Übereinstimmung mit den Anforderungen. Die Zertifizierungsstelle trägt die Verantwortung, ausreichend objektive Nachweise zu begutachten, auf deren Grundlage eine Zertifizierungsentscheidung beruht.

Der Betrieb ist verpflichtet, den Stand der Technik im für den Geltungsbereich notwendigen Maße zu kennen und sich über Änderungen von z. B. Normen und Richtlinien zu informieren (DIN 6701, A-Z-Sammlung, DVS-Richtlinien) um diese gegebenenfalls umzusetzen.

**Informationen zu Bescheinigungen und Zertifikaten**

Vollständige Bescheinigung in Englisch:

Zertifikat (Kurzversion) in Englisch:



Zertifikat (Kurzversion) in Deutsch:

Zeichen „Zertifizierter Klebfachbetrieb“:

